

90939	Ziconoxid, nur wenn eine zuvor durchgeführte Opioidtherapie nicht ausreicht, oder nicht vertragen wurde
90990	Linezolid nur zur Fortführung einer im Krankenhaus begonnenen Linezolid-Therapie über insgesamt maximal 28 Tage

**Barmer Ersatzkasse  
Techniker Krankenkasse (TK)  
Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)  
KKH-Allianz (Ersatzkasse)  
Gmünder ErsatzKasse (GEK)  
HEK - Hanseatische Krankenkasse  
Hamburg Münchener Krankenkasse  
hkk**

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),  
vertreten durch den Leiter / in der Landesvertretung Nordrhein-  
Westfalen**

**(nachfolgend Krankenkassen genannt)**

**– andererseits –**

**schließen gemäß § 84 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 8 SGB V  
folgende**

## Heilmittelvereinbarung für das Jahr 2010

### Präambel

Die Vereinbarungspartner haben sich auf der Grundlage der Rahmenvorgaben gemäß § 84 Abs. 7 SGB V für das Jahr 2010 auf die Inhalte einer Heilmittelvereinbarung nach § 84 Abs. 1 SGB V verständigt. Über die Ausgabenvolumina für die insgesamt von den Vertragsärzten veranlassten Heilmittel (§ 32 SGB V) sowie auf die Einhaltung dieses Volumens ausgerichtete Maßnahmen (z. B. Information und Beratung) besteht Einvernehmen. Ziel dieser Vereinbarung ist es, auf eine sowohl bedarfsgerechte und wirtschaftliche als auch qualitätsgesicherte Heilmittelversorgung hinzuwirken.

### § 1

#### Ausgabenvolumen 2010

Unter Berücksichtigung der Anpassungsfaktoren nach § 84 Abs. 2 SGB V in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) wird das Ausgabenvolumen für Heilmittel (§ 32 SGB V)

für das Jahr 2010 auf den Betrag von

**404.000.000 €**

festgelegt.

### § 2

#### Gemeinsame Arbeitsgruppe

Die kontinuierliche Begleitung dieser Heilmittelvereinbarung obliegt der von den Vereinbarungspartnern zu bildenden und paritätisch besetzten gemeinsamen Arbeitsgruppe. Diese be-

## Anlage E zur Richtgrößenvereinbarung 2010

Gemeinsamer Orientierungsrahmen der KV Nordrhein und der nordrheinischen Verbände zur Verordnung von Blutzucker-Teststreifen:

Diagnose/Therapie	Verordnungsfähigkeit von
<b>Diabetes mellitus Typ-2</b> Diät und Tabletten	Urinteststreifen Blutzuckerteststreifen nur in Ausnahmefällen bei Folgeerkrankungen oder pathologischer Nierenschwelle; dann höchstens 50 Teststreifen pro Quartal
Insulin	Blutzuckerteststreifen, in der Regel 100 Teststreifen pro Quartal; maximal 200 Teststreifen pro Quartal
<b>Diabetes mellitus Typ-1</b> Generell	400 Blutzuckerteststreifen pro Quartal
<b>ICT- und Pumpentherapie</b> Generell	600 Blutzuckerteststreifen pro Quartal

## Vereinbarung

**Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein  
(nachfolgend KV Nordrhein genannt)**

**– einerseits –**

**und**

**die AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse  
der BKK Landesverband Nordrhein-Westfalen  
die IKK Nordrhein  
die Knappschaft  
die Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen  
und**

obachtet zeitnah die Ausgabenentwicklung und schlägt situationsbezogene Maßnahmen zur Einhaltung des Ausgabenvolumens nach § 1 dieser Vereinbarung vor. Die Vereinbarungspartner können der Arbeitsgruppe einvernehmlich weitere Aufgaben zuweisen. Ein von den Verbänden der Krankenkassen benannter Vertreter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung ist berechtigt, an den Sitzungen der Arbeitsgruppe ohne eigenes Stimmrecht beratend teilzunehmen.

### § 3

#### Maßnahmen zur Einhaltung des Ausgabenvolumens

- (1) Zur Einhaltung des Ausgabenvolumens sind vielfältige Maßnahmen durchzuführen. Hierzu zählen insbesondere die Information und Beratung einzelner oder Gruppen von Vertragsärzten, gezielte Hinweise zu Auffälligkeiten in der Verordnungsweise sowie Anträge auf Wirtschaftlichkeitsprüfungen.
- (2) Zur kontinuierlichen Information der Vertragsärzte stellen die Spitzenverbände der Krankenkassen der KV Nordrhein Auswertungen für die nordrheinischen Vertragsärzte aus dem GKV-HIS (Heilmittelinformationssystem) als Frühinformation nach § 84 Abs. 5 SGB V sowohl arztbezogen (HIS-Arzt) als auch KV-bezogen (HIS-KV) quartalsweise entsprechend der Vereinbarung über die arztbezogene Frühinformation nach § 84 Abs. 5 SGB V zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den Spitzenverbänden der Krankenkassen zur Verfügung.
- (3) Die Arbeitsgruppe nach § 2 berät über die Durchführung regionalspezifischer Beratungsmaßnahmen wie z. B. die Beratung von Qualitätszirkeln.
- (4) Die KV Nordrhein stellt insbesondere sicher, dass die in der Arbeitsgruppe nach § 2 abgestimmten Informationen zur Verordnungsweise an die nordrheinischen Vertragsärzte in geeigneter Weise (z. B. zielgruppenspezifische Rundschreiben, Unterrichtung von Qualitätszirkeln, schriftliche Einzel- und Gruppenberatung, gezielte Hinweise) weitergegeben werden.

### § 4

#### Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine erlaubte Regelung treten, die dem Willen der Parteien möglichst nahe kommt.
- (2) Die mit dieser Vereinbarung getroffenen Bewertungen gemäß § 84 SGB V beruhen auf den zum Zeitpunkt der Vereinbarung verfügbaren Daten für die Heilmittel. Die Vertragspartner verständigen sich darauf, Abweichungen gegenüber den für das Jahr 2010 zugrunde gelegten Annahmen spätestens in den Verhandlungen für das Ausgabenvolumen 2011 zu berücksichtigen.

### § 5 Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2010 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2010.
- (2) Die Vereinbarungspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlußvereinbarung eintreten, dass eine Veröffentlichung dieser Vereinbarung vor dem 31.12.2010 erfolgt.

Düsseldorf, Essen, Münster, Bochum, den 13. November 2009

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein  
gez. Dr. Leonhard Hansen  
Vorstandsvorsitzender

AOK Rheinland/Hamburg  
gez. Cornelia Prüfer-Storcks  
Mitglied des Vorstandes

BKK Landesverband  
Nordrhein-Westfalen  
gez. Jörg Hoffmann  
Vorsitzender des Vorstandes

IKK Nordrhein  
Dr. Brigitte Wutschel-Monka  
Vorsitzende des Vorstandes

Landwirtschaftliche Krankenkasse  
Nordrhein Westfalen  
gez. Heimo-Jürgen Döge  
Hauptgeschäftsführer

Knappschaft  
Dr. Georg Greve  
Erster Direktor

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
gez. Andreas Hustadt  
Leiter der vdek-Landesvertretung Nordrhein-Westfalen

## Vereinbarung

zwischen

der **AOK Rheinland/Hamburg** – Die Gesundheitskasse  
dem **BKK Landesverband Nordrhein-Westfalen**  
der **IKK Nordrhein**  
der **Knappschaft**  
der **Landwirtschaftlichen Krankenkasse Nordrhein-Westfalen**  
und den Ersatzkassen

**Barmer Ersatzkasse**

**Techniker Krankenkasse (TK)**

**Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)**

**KKH-Allianz (Ersatzkasse)**

**Gmünder ErsatzKasse (GEK)**

**HEK - Hanseatische Krankenkasse**

**Hamburg Münchener Krankenkasse**

**hkk**

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

**Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)**,

vertreten durch den Leiter / in der Landesvertretung

Nordrhein-Westfalen

(nachfolgend Krankenkassen genannt)

und